

FREIER AUSSCHUSS DER DEUTSCHEN GENOSSENSCHAFTSVERBÄNDE



Berlin, 05.08.2024

Gemeinsame Stellungnahme zur Leitungsautonomie des Genossenschaftsvorstandes

Sehr geehrte,

das Bundesjustizministerium hat am 4. Juli 2024 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der genossenschaftlichen Rechtsform veröffentlicht. Wir bewerten diesen Referentenentwurf grundsätzlich sehr positiv und werden dazu im Einzelnen noch Stellung nehmen.

Wir wenden uns heute vorab an Sie, weil **eine im Referentenentwurf vorgeschlagene Neuregelung zu massiven Problemen bei den 7.000 Genossenschaften mit ihren 22,5 Mio. Mitgliedern** – die wir als Freier Ausschuss der deutschen Genossenschaftsverbände gemeinsam repräsentieren – führen würde.

Wir lehnen entschieden den im Referentenentwurf enthaltenen Vorschlag zur Änderung des § 27 Abs. 1 Satz 3 GenG n. F. ab, wonach der Vorstand einer Genossenschaft per Satzungsregelung an Weisungen der Generalversammlung oder eines aus der Mitte der Generalversammlung gebildeten Entscheidungsgremiums gebunden werden kann.

Gerade in den aktuell so schwierigen Zeiten sind wir darauf angewiesen, dass Genossenschaften gegenüber Unternehmen anderer Rechtsformen konkurrenzfähig bleiben und grundlegende Dienstleistungen und Produkte preisgünstig anbieten können. So brauchen z. B. die Wohnungsgenossenschaften aktuell jedes Instrument, um bezahlbaren Wohnraum zu ermöglichen. Die Genossenschaften dürfen daher in ihrer Handlungsfähigkeit nicht beschnitten werden – eine schöne Theorie darf die funktionierende Praxis nicht gefährden.

GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.
Klingelhöferstraße 5, 10785 Berlin
Postfach 301573, 10749 Berlin
Telefon: +49 30 82403-0
Telefax: +49 30 82403-199
E-Mail: mail@gdw.de
Internet: www.gdw.de

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.
Linkstraße 12, 10785 Berlin
Telefon: +49 30 726 220 9 00
Telefax: +49 30 726 220 9 89
E-Mail: info@dgrv.de
Internet: www.dgrv.de



Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V. sowie der DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. sind im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen und üben ihre Interessenvertretung auf der Grundlage des Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes aus.

Das Genossenschaftsgesetz enthält ausgewogene Regelungen zum Schutz der Rechte der Mitglieder. Die bestehenden Mitbestimmungs- und Kontrollrechte der Mitglieder sind geeignet, zumindest mittelbar die Geschäftspolitik von Genossenschaften zu beeinflussen. Ungeachtet dessen ist die Führung des operativen Geschäfts die zentrale Aufgabe des Vorstandes. Jedenfalls in größeren Genossenschaften. Und dies hat seine Gründe.

Im Interesse der Chancengleichheit der Genossenschaft im Wettbewerb mit anderen Rechtsformen, vornehmlich zur AG, wurde die Stellung des Vorstandes im Rahmen der Genossenschaftsnovelle 1973 gestärkt, *"um dem Vorstand die Stellung zu verschaffen, die er als Leiter eines genossenschaftlichen Unternehmens unserer Zeit haben muss"* (BT-Drs. 7/97, S. 22). Seither ist der Vorstand nicht mehr von Weisungen der Generalversammlung abhängig.

Für die weit überwiegende Anzahl an Genossenschaften hat sich die Regelung bewährt bzw. sind diese darauf angewiesen, dass Entscheidungen des Vorstandes frei von Weisungen umgesetzt werden können. Die Wettbewerbsfähigkeit Genossenschaft wäre massiv gefährdet, wenn z. B. im Fall einer Wohnungsgenossenschaft notwendige Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen nicht frei von Weisungen vom Vorstand, ggf. in Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat, entschieden werden könnten. Dies gilt zudem für jegliche Art von Genossenschaft, die eine operative Verantwortung gegenüber ihren Mitgliedern und Gläubigern hat.

Wir verkennen nicht, dass die rechtliche Stellung des Vorstandes der Genossenschaft im Laufe der Zeit kritisiert wurde: Das Genossenschaftsgesetz würde rechtspolitisch über das Ziel hinauschießen, indem die Rechtsstellung des Vorstandes für alle Genossenschaften unabhängig von deren Art und Größe geregelt wird. Diese Kritik hat der Gesetzgeber im Jahr 2017 aufgegriffen. Im Rahmen der Genossenschaftsnovelle 2017 wurde dem Bedürfnis kleiner Genossenschaften nach mehr Einfluss auf die operative Geschäftstätigkeit mit der Regelung in § 27 Abs. 1 Satz 3 GenG Rechnung getragen. Bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern kann die Satzung vorsehen, dass der Vorstand an Weisungen der Generalversammlung gebunden ist.

Die Motive für die Erleichterung für kleine Genossenschaften sind jedoch nicht allgemein auf alle Genossenschaften übertragbar. Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Genossenschaftsnovelle 2017 festgestellt, dass es sich negativ auf Geschäftsführungsentscheidungen auswirken kann, wenn der Vorstand nicht mehr autonom entscheiden kann, sondern vom Votum der Generalversammlung abhängig ist. Insofern ist es richtig, dass der Gesetzgeber das Weisungsrecht auf kleine Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern beschränkt und dieses Weisungsrecht unter den Vorbehalt einer entsprechenden Satzungsregelung gestellt hat. Dies entspricht den sehr ausgewogenen Regelungen im Genossenschaftsgesetz in Bezug auf die Mitbestimmungs- und Kontrollrechte der Mitglieder.

Das Genossenschaftsgesetz berücksichtigt die berechtigten Interessen der Mitglieder und schafft es gleichzeitig, die Wettbewerbsfähigkeit der Genossenschaft zu wahren. Dieses sehr erfolgreiche und ausgewogene System sollte als Stärke gesehen und darf nicht aufs Spiel gesetzt werden. Auch die optionale Satzungsfreiheit ist abzulehnen. Andernfalls würde die bewährte Leitungsfunktion des Vorstandes in Frage gestellt werden. Der Gesetzgeber hat durch seine Leitentscheidung 1973 eine klare Richtung vorgegeben, diese darf nicht mit Verweis auf die Eigenverantwortlichkeit der Genossenschaften zunehmend verwässert werden.

Der im Referentenentwurf enthaltene Vorschlag zur Änderung des § 27 Abs. 1 Satz 3 GenG n. F. muss vor diesem Hintergrund unbedingt aufgegeben werden. Die Rechtsform Genossenschaft und deren Wettbewerbsfähigkeit würden massiv leiden und alle berechtigten und begrüßenswerten Bemühungen im Referentenentwurf, die Rechtsform attraktiver zu machen, würden konterkariert und gefährdet.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie unsere Position im weiteren Gesetzgebungsverfahren unterstützen würden. Gerne stehen wir auch für einen Austausch bereit.

Zudem würden wir gerne die Problemstellung und unsere Position zu der geplanten Neuregelung in einem persönlichen Gespräch erläutern, gerne auch in einem gemeinsamen Termin.

Mit freundlichen Grüßen

Ingeborg Esser

Hauptgeschäftsführerin
GdW Bundesverband deutscher Wohnungs-
und Immobilienunternehmen e.V.

Jan Holthaus

Vorstand
DGRV – Deutscher Genossenschafts-
und Raiffeisenverband e. V.